

LANDKREIS FRIESLAND



Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2012
der
Gemeinde Wangerland

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses	5
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
1.3. Jahresabschluss des Vorjahres	6
1.3.1. Entlastung des Vorjahres	6
1.3.2. Ergebnisverwendung	7
1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag	7
1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung	7
1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung	8
1.4.4. Haushaltsplan 2012	8
1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm	8
1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans	9
1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement	10
1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite	11
1.4.10. Haushaltssicherungskonzept	11
1.4.11. Stellenplan	11
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens	11
2.1. Allgemeines	11
2.2. Buchführung	11
2.3. Anordnungs- und Belegwesen	12
2.4. Kassenwesen	13
2.5. Internes Kontrollsystem	13
2.6. Systemprüfungen	13
3. Prüfung des Jahresabschlusses	13
3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	13
3.2. Aktivseite der Bilanz	14
3.2.1. Immaterielles Vermögen	14
3.2.2. Sachvermögen	15
3.2.3. Finanzvermögen	17
3.2.4. Liquide Mittel	18
3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18
3.3. Passivseite der Bilanz	18
3.3.1. Nettoposition	18
3.3.2. Schulden	19
3.3.3. Rückstellungen	20
3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung	21
3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	21
3.5. Ergebnisrechnung	22
3.5.1. Allgemeines	22
3.5.2. Jahresergebnis	22
3.5.3. Plan-Ist-Vergleich	22

3.5.4. Teilergebnisrechnungen.....	22
3.5.5. Jahresvergleich.....	23
3.6. Finanzrechnung	23
3.6.1. Allgemeines	23
3.6.2. Finanzlage	23
3.6.3. Plan-Ist-Vergleich.....	23
3.6.4. Teilfinanzrechnungen.....	24
3.6.5. Jahresvergleich.....	24
3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang.....	24
4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess	25
5. Prüfung von Vergaben	25
6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	26
7. Bestätigungsvermerk	26

Anlagen:

Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Wangerland

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Olden- burg
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Mio.	Millionen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP ERP / SAP	Finanzsoftware der Gemeinde Wangerland
S.	Satz / Seite
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank
z.B.	zum Beispiel

zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde wiedergeben, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend darstellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze. Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit wurden die Prüfungshandlungen entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Aussagen treffen zu können.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehaltes der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten und Verstöße beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Folgewirkungen auf die Arbeitssituation in den Jahren 2020 und 2021 sowie des großen zeitlichen Abstandes des Prüfungszeitpunktes in den Jahren 2020 und 2021 zum zu prüfenden Jahresabschluss 2012, wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 sowohl davon abgesehen, eine Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse vorzunehmen, als auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung der Belege wurden zum besseren Verständnis von Erfassungs- und Buchungsabläufen lediglich einzelne Verwaltungsprozesse angesehen und von der Verwaltung erläutert.

Neben den analytischen Prüfungshandlungen wurden Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen. Prüfungen der Belege des Jahres 2012 zur Vorbereitung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG wurden stichprobenhaft im zweiten Quartal 2012 sowie im Zeitraum von Juni bis August 2013 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Über die Prüfungen hat die Gemeinde einen gesonderten Vermerk erhalten. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beschränkte sich daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, vorwiegend auf Auswertungen aus der Finanzsoftware.

Die durchgeführte Prüfung bildet in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit den dazugehörigen Anlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung sind nicht Inhalt des Berichts.

1.3. Jahresabschluss des Vorjahres

1.3.1. Entlastung des Vorjahres

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wurde nach kameralen Vorschriften erstellt und am 02.10.2012 entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Herrn Hinrichs für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde entsprechend § 129 Abs. 2 NKomVG am 11.10.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland öffentlich bekannt gemacht; die öffentliche Auslegung erfolgte in der

Zeit vom 15.10.2012 bis einschließlich 23.10.2012. Das Haushaltsjahr 2011 wurde somit ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.3.2. Ergebnisverwendung

Da die Haushaltswirtschaft im Jahr 2011 nach kamerale Grundätzen geführt wurde, gab es zum 31.12.2011 noch keinen Ergebnisausweis und somit auch keinen Beschluss über eine Ergebnisverwendung im Haushaltsjahr 2011.

1.4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.4.1. Besondere Haushaltssituation - Zukunftsvertrag

Die Gemeinde Wangerland hat im September 2011 mit dem Land Niedersachsen einen Vertrag zur Erreichung der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung abgeschlossen. Bestandteil dieses Vertrages als zentrales Element ist eine finanzielle Entschuldungshilfe, um die Gemeinde von ihrer finanziellen Belastung durch Zins- und Tilgung zu befreien. Im vorliegenden Fall hat das Land Niedersachsen 75 % aller bis zum 31.12.2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite i.H.v. 7.278.951,41 € übernommen. Als Konsolidierungsziel verpflichtete sich die Gemeinde im ersten Haushaltsjahr der Leistung einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt (ordentliches Ergebnis) zu erzielen. Darüber hinaus sollten weitere Konsolidierungsmaßnahmen durch die Gemeinde Wangerland dazu beitragen, weitere Überschüsse zu erwirtschaften um Altdefizite abzudecken. Die Auszahlung der Entschuldungshilfe wurde in zwei Raten vorgenommen: am 02.01.2012 wurde ein Teilbetrag i.H.v. 5.705.268,00 € ausgezahlt. Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages i.H.v. 1.573.683,41 € erfolgte am 02.01.2013. Bezüglich der einzelnen Maßnahmen zur Konsolidierung wird auf den Vertrag verwiesen. Neben den vertraglichen Konsolidierungsmaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft einzuhalten.

1.4.2. Haushaltssatzung, Genehmigung

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend der Vorschriften des § 112 NKomVG erstellt. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster wurden verwendet.

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll die vom Rat der Gemeinde Wangerland beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wurde vom Rat der Gemeinde in der Sitzung vom 20.03.2012 beschlossen, die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte damit nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist.

Der Landkreis Friesland als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung der Gemeinde Wangerland für das Haushaltsjahr 2012 mit Schreiben vom 30.06.2012 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Friesland am 11.10.2012 und die öffentliche Auslegung entsprechend § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 15.10.2012 bis zum 23.10.2012.

Mit der Haushaltssatzung wurde dem Rat der Stadt Jever gemäß § 118 NKomVG gleichzeitig die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorgelegt und das Investitionsprogramm durch den Rat beschlossen.

1.4.3. Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der während des Genehmigungsverfahrens zunächst nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung wurde die Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Vorschriften nach § 116 NKomVG zur vorläufigen Haushaltsführung geführt.

1.4.4. Haushaltsplan 2012

Der Haushaltsplan wurde auf Grundlage des § 113 NKomVG i.V.m. § 1 GemHKVO aufgestellt. Der Haushaltsplan wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt und entsprechende Teilhaushalte gegliedert. Die mit Runderlass des MI vom 04.12.2006 veröffentlichten Haushaltsmuster wurden verwendet. Die nach § 1 Abs. 1 GemHKVO verbindlichen Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2012 vollständig vor.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Entsprechend der Organisationsstruktur wurden im Haushalt fünf Teilhaushalte gebildet, denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Innerhalb der Teilhaushalte wurden durch Haushaltsvermerk Budgets gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildet.

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG ist in der Planung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt erreicht; die geplanten ordentlichen Erträge i.H.v. 15.981.170,00 € übersteigen geringfügig die geplanten ordentlichen Aufwendungen i.H.v. 15.976.510,00 €; die außerordentlichen Erträge übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen um 26.500,00 €. Ausweislich der Finanzrechnung weist die Gemeinde in der Planung einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln i.H.v. rd. 435.000,00 € aus. Die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in der Planung für das Haushaltsjahr nicht sichergestellt, da der negative Saldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. 1.361.500,00 € nicht durch den positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i.H.v. 964.800,00 € ausgeglichen werden kann. Dieser Betrag entspricht der geplanten Nettoneuverschulung für das Jahr 2012.

1.4.5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

Für die Haushaltswirtschaft ist von der Gemeinde Wangerland entsprechend § 118 Abs. 1 NKomVG eine Ergebnis- und Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen, wobei das erste Planungsjahr dabei das Haushaltsjahr ist, das demjenigen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung gelten soll, vorausgeht. Als Grundlage dafür ist gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ein Investitionsprogramm aufzustellen.

Nach § 118 Abs. 5 NKomVG ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und wird entsprechend § 9 Abs. 1 GemHKVO in den Haushaltsplan einbezogen. Das Investitionsprogramm besteht gemäß § 9 Abs. 2 GemHKVO aus den Ansätzen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten und soll gesondert darstellbar sein, da es nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Beschlussfassung des Rates unterliegt.

Dem Haushaltsplan 2012 sind die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, nach Teilhaushalten gegliedert, beigefügt. Die Ergebnis- und Finanzplanung im Haushalt 2012 umfasst entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Planungsjahre 2012 bis 2015. Bei der Gemeinde Wangerland entspricht das erste Planungsjahr der letzten kamerale Jahresrechnung 2011, sodass dieses Jahr in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht mehr aufgeführt wurde.

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wangerland nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2012 obliegt gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rechnungsprüfung. Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde von Herrn Dipl.-Kfm. Olaf Koch durchgeführt.

1.2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der für die Gemeinde am 01.07.2021 nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen. Die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss war beigefügt. Der erste Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich unterschriebener Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 18.04.2019 diente als zu prüfender Abschluss. Aufgrund von Änderungen im Buchungs- und Darstellungsbereich, auch im Bezug zu der Eröffnungsbilanz 01.01.2012 wurde der Jahresabschluss mit Datum vom 01.07.2021 neu aufgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten das gesamte auf Belege und sonstige Unterlagen gestützte Rechenwerk der Gemeinde, sowie die Akten und das sonstige Schriftgut der Gemeinde. Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Gemeinde, Herrn Hinrichs, erteilt bzw. zugeleitet.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Der Schwerpunkt der Prüfung der Bilanzpositionen lag auf der Prüfung der Vollständigkeit und der zutreffenden Fortschreibung der einzelnen Positionen. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung lag der Prüfungsschwerpunkt in der vollständigen Erfassung der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen sowie der zutreffenden Zuordnung zu den entsprechenden Positionen. Bei der Prüfung des Anhangs lag der Prüfungsschwerpunkt in der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang stehen und insgesamt eine

1.4.6. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 NKomVG wurden im Haushaltsplan gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 d NKomVG nicht ausgewiesen.

1.4.7. Ausführung des Haushaltsplans

Ergebnishaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Ordentliche Erträge	17.292.656,79	15.981.170,00	+ 1.311.486,79
Ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75	15.976.510,00	- 261.914,25
Ordentliches Ergebnis	1.578.061,04	4.660,00	+ 1.573.401,04
Außerordentliche Erträge	7.335.915,35	26.500,00	+ 7.309.415,35
Außerordentliche Aufwendungen	14.299,33	0,00	- 14.299,33
Außerordentliches Ergebnis	7.321.616,02	26.500,00	+ 7.295.116,02

Der Haushaltsausgleich gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gegeben. Der ordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 1.578.061,04 € ab. Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Überschuss i.H.v. 7.321.616,02 € ab. Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet die gewährte Entschuldungshilfe vom Land Niedersachsen. Das Jahr 2012 schließt daher mit einem Jahresüberschuss i.H.v. insgesamt 8.899.677,06 € ab.

Gemäß § 123 NKomVG sind aus den Überschüssen Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung der Überschüsse zu den Rücklagen entscheidet entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG der Rat der Gemeinde Wangerland im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012.

Der kamerale Fehlbetrag i.H.v. 9.212.496,10 € aus dem Haushaltsjahr 2011 wird im Zuge der Umstellung auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen nicht in die weitere Haushalts- und Finanzplanung für die Folgejahre aufgenommen. In der Eröffnungsbilanz und im Jahresabschluss 2012 wird der Betrag als Unterposition der Nettoposition als „Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss“ ausgewiesen. Eine Verrechnung des Sollfehlbetrages geht entsprechend §§ 110 Abs. 6 S. 3, 123 Abs. 1 NKomVG einer Zuführung in die Rücklagen vor.

Finanzhaushalt / -rechnung	Ausführung -in €-	Plan -in €-	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) -in €-
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.375.421,57	15.079.300,00	+ 7.296.121,57
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.249.372,52	14.682.813,00	- 566.559,52
Saldo	7.126.049,05	396.487,00	+ 6.729.562,05
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	773.681,43	877.000,00	- 103.318,57
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.403.706,13	2.238.500,00	+ 834.793,87
Saldo	- 630.024,70	-1.361.500,00	+ 731.475,30
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	1.345.000,00	- 1.345.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.025,99	380.200,00	+ 174,01
Saldo	- 380.025,99	964.800,00	- 1.344.825,99
haushaltsunwirksame Einzahlungen	20.214.703,43		
haushaltsunwirksame Auszahlungen	26.675.468,84		
Saldo	- 6.460.765,41		
End- bzw. Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (liquide Mittel)	90.182,70	434.949,75	

Neben dem Haushaltsausgleich sind entsprechend § 110 Abs. 4 NKomVG die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Ausweislich der Finanzrechnung ist in der Planung und der Ausführung die Liquidität der Gemeinde sichergestellt.

In der Planung ist die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde nicht sichergestellt, da der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich negativ ist. Im Jahresabschluss konnte dieser Betrag aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen der Gemeinde um rd. die Hälfte des ursprünglichen Betrages verbessert werden. Bedingt durch die Konsolidierungsmaßnahmen hat sich der positive Saldo aus dem Ansatz für das Jahr 2012 aus der Finanzierungstätigkeit im Jahresabschluss formal in einen negativen Saldo verändert, da die geplanten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen aufgrund der gewährten Entschuldungshilfe weggefallen sind. Dies führt im Ergebnis zu einer Stärkung des Haushalts.

1.4.8. Investitionskredite, Schuldenmanagement

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung auf 1.345.000,00 € festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 30.06.2012 erteilt.

Aus dem Jahr 2011 wurden keine Kreditermächtigungen übertragen.

1.4.9. Liquidität einschließlich Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 12.000.000,00 € festgesetzt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 30.06.2012 die Genehmigung hierfür mit der Maßgabe erteilt, dass zunächst Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von 10.000.000,00 € aufgenommen werden dürfen. Ausweislich des Jahresabschlusses betragen die Liquiditätskredite zum 31.12.2012 2.500.000,00 €

1.4.10. Haushaltssicherungskonzept

Bedingt durch den ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2012 hat die Gemeinde Wangerland kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufzustellen. Jedoch weist die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 30.06.2012 die Gemeinde Wangerland darauf hin, sich weiterhin mit der Haushaltskonsolidierung zu beschäftigen.

1.4.11. Stellenplan

Der Stellenplan ist entsprechend § 1 Abs. 1 GemHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Ausweislich des Stellenplans entfallen im Haushaltsjahr 2012 4 Stellen auf Beamte, 96,18 auf tariflich Beschäftigte und 4 auf Nachwuchskräfte in Ausbildung.

Der Personalrat hat das nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz erforderliche Benehmen mit dem Stellenplan hergestellt; die Kommunalaufsicht hat den Stellenplan zur Kenntnis genommen.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1. Allgemeines

Die Haushaltswirtschaft wird bei der Gemeinde Wangerland entsprechend der Vorschriften des § 110 Abs. 3 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der GemHKVO geführt.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO wurde bei der Gemeinde Wangerland am 01.12.2011 erlassen.

2.2. Buchführung

Das Rechnungswesen bei der Gemeinde Wangerland umfasst die Finanz- und Anlagenbuchhaltung. Für das Haushalts- und Rechnungswesen wird die Software doppik & more auf Basis des Programms SAP ERP angewendet, die durch die KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die ein-

gesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO durch den Bürgermeister, Herrn Hinrichs, bescheinigt.

Die Vorprüfung und Kontierung der Geschäftsvorfälle sowie die Erstellung von Anordnungen erfolgt dezentral in den Fachdiensten. Die Einbuchung der Anordnungen wird zentral in der Abteilung Finanzen - Zentrale Geschäftsbuchhaltung - vorgenommen. Vor der Einbuchung der Anordnungen erfolgt eine haushaltsrechtliche Prüfung der kontierten Geschäftsvorfälle. Die Überwachung der Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgt im Rahmen der Auswertungsmöglichkeiten über das SAP-System. Die Verantwortlichkeit liegt bei den jeweiligen Budgetverantwortlichen in den Fachabteilungen. In den Aufgabenbereich „Gemeindekasse“ fallen die Zahlungsabwicklung sowie die Vollstreckung von Forderungen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO ein Kontenplan erstellt. Die entsprechend § 4 Abs. 2 GemHKVO verbindlichen Produkt- und Kontenrahmen wurden grundsätzlich eingehalten.

Die Berechtigungen für die Finanzsoftware wurden im Rahmen des Customizing mit der KDO umgesetzt. Neue Berechtigungen werden bei Bedarf nach Freigabe durch den Abteilungsleiter „Finanzen“ und den Leiter „Gemeindekasse“ durch die KDO eingerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die bei der Gemeinde Wangerland getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Systeme grundsätzlich geeignet sind, damit eine ordnungsmäßige Abwicklung der Finanzvorfälle sichergestellt ist.

2.3. Anordnungs- und Belegwesen

Die Kassenvorgänge und Belege wurden im Laufe der Prüfung stichprobenartig hinsichtlich der Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.04.2012 sowie in der Zeit vom 24.06.2013 bis 08.08.2013 wurden für das Jahr 2012 gesonderte Belegprüfungen entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG durchgeführt. Diesbezüglich wird auf die Prüfungsfeststellungen verwiesen.

Nach § 36 Abs. 4 GemHKVO sind Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen und die Belege müssen Hinweise zu den Eintragungen in den Büchern enthalten. Die Belegablage für die Geschäftsvorfälle erfolgt zentral in der Gemeindekasse. Die gezogene Stichprobe bei den vorgenommenen Buchungen für den Bereich der Aufwendungen war grundsätzlich ausreichend begründet und belegt; die jeweilige Anordnung wird im Regelfall mit der wertbegründenden Unterlage abgelegt. Die Belegablage erfolgt zentral - abschließend werden die Belege im Archivraum der Abteilung Finanzen archiviert.

Die Prüfung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen auf Sachkonten wurde stichprobenartig sowohl unter Berücksichtigung verschiedener Abfragen aus der Finanzsoftware als auch anhand der Papierbelege durchgeführt. Neben Plausibilitätsprüfungen wurden die korrekte Zuordnung der Buchungen zu den Sachkonten und Produkten, die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung und die sachgerechte Zuordnung zu den jeweiligen Haushalten geprüft.

2.4. Kassenwesen

Dem RPA obliegt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung.

Die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse erfolgte am 11.07.2012. Diesbezüglich wird auf den Bericht über die Kassenprüfung vom 11.07.2012 verwiesen.

2.5. Internes Kontrollsystem

Bei der Gemeinde Wangerland ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem über die zentrale Geschäftsbuchhaltung und der Verpflichtung der Budgetverantwortlichen, den Stand der Haushaltsermächtigungen ihrer Budgets fortlaufend zu aktualisieren, sowie über das Finanzmanagement der Kämmerei eingerichtet, das grundsätzlich geeignet ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Zahlungsmitteln zu gewährleisten.

Auch hinsichtlich der Organisation der Buchführung zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung und Verarbeitung sowie der Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle ist das interne Kontrollsystem ausreichend.

Ein zentrales Vertragsregister über alle bilanzrechtlich relevanten Verträge der Gemeinde sowie ein zentrales Prozessregister werden nicht geführt. Für den Jahresabschluss wurden diesbezüglich Abfragen in den Fachabteilungen durchgeführt.

2.6. Systemprüfungen

Systemprüfungen wurden im Rahmen dieser Jahresabschlussprüfung aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Jahr der Prüfung in den Jahren 2020 und 2021 nicht durchgeführt. Systemprüfungen erfolgen jährlich über einen Systemcheck durch die KDO. Aus dem von der KDO am 13.05.2020 durchgeführten Systemcheck ergaben sich keine Beanstandungen. Der Systemcheck unterlag nicht der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über übertragene Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit Runderlass des MI vom 06.12.2006 für verbindlich erklärten Muster wurden beachtet.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG wäre der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 bis zum 31.03.2013 aufzustellen gewesen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte am

01.07.2021. Der erste Entwurf des Jahresabschlusses ist datiert auf den 18.04.2019. Eine fristgerechte Aufstellung wurde aufgrund der zeitlich verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und des damit verbundenen Klärungs- und Korrekturbedarfes nicht erreicht.

Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung bei der Gemeinde nicht umgesetzt werden.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz wurden sachgerecht aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte mittels der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, die in den vorgenommenen Stichproben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.2. Aktivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Aktivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2012
1. Immaterielles Vermögen	439.051,31 €
2. Sachvermögen	41.794.377,12 €
3. Finanzvermögen	15.084.697,24 €
4. Liquide Mittel	90.182,70 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	84.404,00 €
Bilanzsumme	57.492.712,37 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 1,69 Mio. € erhöht.

3.2.1. Immaterielles Vermögen

439.051,31 €
Eröffnungsbilanz 412.155,53 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lizenzen i.H.v. rd. 20.100,00 €, geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse i.H.v. rd. 65.200,00 € und sonstiges immaterielles Vermögen i.H.v. rd. 353.700,00 € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. §§ 42 Abs. 4, 45 Abs. 2 GemHKVO mit den Anschaffungswerten. Das Bilanzierungsverbot für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände nach § 42 Abs. 3 GemHKVO wurde beachtet.

Bei den unter den „Lizenzen“ ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendete Software.

Die „geleisteten Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ werden erstmalig ausgewiesen. Die Gemeinde hat in der Eröffnungsbilanz von ihrem Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung verzichtet. Die ausgewiesenen Investitionszuwendungen und -zuschüsse betreffen im Wesentlichen die Sanierungsmaßnahme „Ortssanierung Hohenkirchen“.

Unter dem „sonstigen immateriellen Vermögen“ werden die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen i.H.v. 353.717,31 € ausgewiesen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, sodass der gesamte geleistete Betrag aktiviert wurde.

3.2.2. Sachvermögen

41.794.377,12 €
Eröffnungsbilanz 41.617.956,02 €

Das Sachvermögen stellt bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Gemeinde Wangerland dar. Es teilt sich wie folgt auf:

Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.607.024,19 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	7.495.754,83 €
Infrastrukturvermögen	24.416.428,86 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	965.482,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	214.207,19 €
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	760.824,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	197.432,00 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.137.224,05 €

Die „unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken“ beinhalten die gegenüber der Eröffnungsbilanz unveränderten Bilanzpositionen „Grünflächen“ (rd. 667.000,00 €) und „Ackerland“ (rd. 1.058.900 €). Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen. Unter dem Ackerland werden verpachtete landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Der ausgewiesene Wert der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ hat sich durch mehrere Grundstückverkäufe um rd. 216.700,00 € auf rd. 1.881.100,00 € verringert. Nach wie vor beinhaltet diese Position u.a. Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG sowie Baugrundstücke.

Die Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken“ hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 69.100,00 € verringert. Die Bilanzposition beinhaltet sowohl den Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den (fortgeführten) Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierenden Abschreibungen. Bei den „Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen“ wirkt sich eine Umbuchung von den „Anlagen im Bau“ i.H.v. rd. 24.400,00 € bilanzerhöhend aus. Verringerungen ergeben sich bei den Gebäuden und Aufbauten durch Abschreibungen i.H.v. rd. 93.500,00 €.

Das Infrastrukturvermögen hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 796.800,00 € verringert. Unter dem Grund und Boden dieser Bilanzposition werden die Straßengrundstücke der Gemeinde Wangerland ausgewiesen. Der Wert des Grund und Bodens hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 1.100,00 € reduziert. Ursächlich hierfür sind Verkäufe von Teilflächen der Bakenstraat und der Friedhofstraße. Die Verringerung der übrigen Bilanzpositionen des Infrastrukturvermögens hängt ausschließlich mit planmäßigen Abschreibungen, insbesondere bei den werthaltigen Bilanzpositionen „Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ (Abschreibungen rd. 96.300,00 €) und „Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen“ (Abschreibungen rd. 680.000,00 €) zu-

sammen. Diese Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Straßen- und Wegeaufbau sowie die Orts- und Straßenbeleuchtung der Gemeinde

Die „Bauten auf fremdem Grund und Boden“ haben sich ebenfalls ausschließlich durch planmäßige Abschreibungen i.H.v. rd. 45.600,00 € verringert. Sämtliche Bauten befinden sich auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde Wangerland stehen. Ausgewiesen werden u.a. Kindergartengebäude in Tettens und Hohenkirchen, ein Vereinsheim und Gerätehallen auf dem Gelände des Baubetriebshofes in Hohenkirchen.

Der Wert der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz nicht berichtsrelevant verändert.

Die Position „Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge“ ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 240.200,00 € gestiegen. Zurückzuführen ist dies insbesondere bei der Position „Fahrzeuge“ u.a. auf die Neuanschaffungen eines Tanklöschfahrzeuges (gebuchter Zugang rd. 205.900,00) sowie eines Radladers (gebuchter Zugang rd. 39.900,00 €) sowie verschiedenen anderen gebuchten Zugängen i.H.v. rd. 65.700,00 €. Abschreibungen wirken sich bei dieser Position i.H.v. rd. 68.200,00 € aus. Bei der Position „Maschinen und technische Anlagen“ sind im Wesentlichen die Abschreibungen i.H.v. rd. 6.400,00 € für die Verringerung der Bilanzposition im Vergleich zur Eröffnungsbilanz verantwortlich.

Der Wert der Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ist ausweislich der Bilanz um rd. 120.400,00 € angestiegen. Ursächlich hierfür sind verschiedene Zugänge (Spielgeräte, Schränke und Umbuchungen von Vermögensgegenständen aus der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“) i.H.v. rd. 111.500,00 €. Demgegenüber wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 14.700,00 € gebucht. Die Bilanzposition „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände zwischen 150,00 € und 1.000,00 €“ beinhaltet verschiedene Vermögensgegenstände, die nach § 47 Abs. 2 GemHKVO die Voraussetzung erfüllen, in den Sammelposten gebucht zu werden, u.a. Schutzkleidung der Feuerwehr und Möbel für Lehrerzimmer. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen weist die Position einen Wert i.H.v. rd. 24.400,00 € aus.

Innerhalb der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ ist die Position „geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ durch Umbuchungen und damit einhergehende Aktivierungen im Besonderen bei den Bilanzpositionen „Maschinen, technische Anlagen; Fahrzeuge“ (hier: Tanklöschfahrzeug der Ortsfeuerwehr Hohenkirchen) sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ um rd. 73.100,00 € gesunken. Die gebuchten Zugänge bei den „geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen“ sind nicht berichtsrelevant. Die Position „Anlagen im Bau“ hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 1.000.000,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind die zum Stichtag 31.12.2012 noch nicht fertig gestellten Straßenbaumaßnahmen Helmsteder Straße, Alma-Rogge-Weg, Bismarckstraße und die Herstellung der Flächen des Wangermeers.

Die Umbuchungen der Bilanzpositionen erfolgen mit der Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände.

3.2.3. Finanzvermögen

15.084.697,24 €
Eröffnungsbilanz 13.255.356,48 €

Das Finanzvermögen teilt sich wie folgt auf:

Anteile an verbundenen Unternehmen	12.382.100,96 €
Beteiligungen	33.110,51 €
Ausleihungen	99.446,29 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	241.822,55 €
Forderungen aus Transferleistungen	1.577.583,44 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	687.619,89 €
Sonstige Vermögensgegenstände	63.013,60 €

Die Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ sind unverändert zur Eröffnungsbilanz.

Die Bilanzposition „Ausleihungen“ beinhaltet ein zinsloses Darlehen an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH im Rahmen der Errichtung einer Altenwohnanlage in Hohenkirchen aus dem Jahr 1995. Die Verringerung der Ausleihung entspricht der Darlehenstilgung im Jahr 2012 mit 2 % des Ursprungsbetrages. i.H.v. 153.387,56 €.

Der Bestand der Forderungen (öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und sonstige privatrechtliche Forderungen) ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 252.000,00 € gestiegen. Die einzelnen Forderungsarten haben sich im Jahresverlauf, wie nachfolgend dargestellt, unterschiedlich entwickelt.

Die Bilanzposition „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“, die der Bilanzposition „öffentlich-rechtliche Forderungen“ zugeordnet ist und inhaltlich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für verschiedenen Dienstleistungen (z.B. für Personalausweise, Führungszeugnisse, Standesamt und Gewerbeamt) beinhaltet, hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 4.200,00 € reduziert. Insbesondere im Bereich der kommunalen Steuern und der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (in Form von z.B. Steuern, Säumniszuschlägen, Mahngebühren), die ebenfalls den „öffentlich-rechtlichen Forderungen“ zugeordnet sind, ist ein Rückgang i.H.v. rd. 30.500,00 € zu verzeichnen.

Für diesen Forderungsbestand wurden aufgrund der späten Erstellung des Jahresabschlusses in 2018 und 2019 zum 31.12.2012 keine Einzel- und Pauschalwertberichtigungen durchgeführt. Vielmehr hat die Gemeindekasse fortlaufend weiterhin Forderungen beigetrieben. Für den Großteil des Forderungsbestandes bestehen langfristige, aber dadurch geringe Ratenzahlungsvereinbarungen. Die grundsätzliche Zusammensetzung der „Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen“ und den „Kommunalen Steuern und übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ im Vergleich zur Eröffnungsbilanz bleibt davon unberührt.

Die „Forderungen aus Transferleistungen“ i.H.v. rd. 1.575.000,00 € betreffen im Wesentlichen die Forderungseinbuchung des zweiten Teils der Entschuldungshilfe gegenüber dem Land Niedersachsen i.H.v. rd. 1.573.000,00 €.

Die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ sind gegenüber der Eröffnungsbilanz um rd. 282.900,00 € gestiegen. Während die „Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen“ um rd. 103.000,00 € gesunken sind, haben sich die „sonstigen privatrechtlichen Forderungen“ um rd. 385.500,00 € erhöht. Ursächlich hierfür sind neben den gestiegenen „sonstigen

Forderungen“ und „durchlaufenden Posten“ die deutlich gestiegenen Vorschüsse gegenüber den Eigengesellschaften, hier Anstieg um 310.000,00 €. Es handelt sich hierbei um Liquiditätsvorschüsse für die Verwaltungsgesellschaft Windenergie mbH (40.000,00 €) und die Gemeindewerke Wangerland (270.000,00 €).

Die ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG zum 31.12.2012 der Gemeinde Wangerland i.H.v. 63.013,60 € aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

3.2.4. Liquide Mittel

90.182,70 €
Eröffnungsbilanz 434.949,75 €

Die liquiden Mittel der Gemeinde Wangerland betreffen die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hier LzO, 81.907,58 €, OLB, 876,84 €, VoBa Jever, 5.210,45 €) und das Bargeld der Gemeinde i.H.v. 2.187,83 €.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch entsprechende Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

3.2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

84.404,00 €
Eröffnungsbilanz 80.545,05 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden als aktive Rechnungsabgrenzung die für das Folgejahr geleisteten Beamtenvergütungen einschließlich der Beiträge an die Versorgungskasse ausgewiesen.

3.3. Passivseite der Bilanz

Nachfolgend werden ausgewählte Bilanzpositionen der Passivseite näher erläutert:

Bilanzposition	Wert zum 31.12.2012
1. Nettosition	38.061.244,27 €
2. Schulden	14.927.957,28 €
3. Rückstellungen	4.463.152,52 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	40.358,30 €
Bilanzsumme	57.492.712,37 €

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 1,69 Mio. € erhöht.

3.3.1. Nettosition

38.061.244,27 €
Eröffnungsbilanz 29.591.918,96 €

Unter der Nettosition werden gemäß § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Das Basis-Reinvermögen entspricht grundsätzlich dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Differenzbetrag zwischen dem Reinvermögen und den Soll-Fehlbeträgen. Das Basis-Reinvermögen darf nach Errechnung in zukünftigen Haushaltsjahren prinzipiell nicht geändert werden. Innerhalb des ausgewiesenen Basis-Reinvermögens hat sich das Reinvermögen im Wesentlichen bedingt durch investive Zuschüsse für Grundstückserwerbe im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Hohenkirchen entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO um rd. 15.400,00 € erhöht. Darüber hinaus ist das Reinvermögen zutreffend als Differenz zwischen der Nettoposition abzüglich der Sonderposten und dem Jahresergebnis dargestellt.

Die Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisrechnung werden erstmalig mit dem entsprechenden Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2012 ausgewiesen. Andere Rücklagen sind nicht auszuweisen.

Das Jahresergebnis i.H.v. 8.899.677,06 € weist den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 1.578.061,04 und des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 7.321.616,02 € aus. Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet im Wesentlichen die Entschuldungshilfe des Landes Niedersachsen.

Die Bilanzposition „Sonderposten“ hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 445.700,00 € verringert. Die von der Gemeinde Wangerland auszuweisenden Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen für abnutzbare Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO sind um rd. 528.200,00 € gesunken, ebenso die als Sonderposten auszuweisenden Beiträge und ähnliche Entgelte, Rückgang hier um rd. 157.400,00 €. Diese Sonderposten wurden von der Gemeinde ursprünglich für erhaltene Erschließungsbeiträge sowie Regenwasserkanalausbaubeiträge gebildet. Bei beiden Positionen erfolgt die Auflösung der Sonderposten grundsätzlich entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Erstmals ausgewiesen werden hingegen i.H.v. rd. 239.800,00 € erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten, die im Zusammenhang mit der Ortssanierung Hohenkirchen zu passivieren waren.

3.3.2. Schulden

14.927.957,28 €
Eröffnungsbilanz 21.337.054,92 €

Als Schulden werden gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Wangerland mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Schulden stellt die Bilanzposition „Geldschulden“ dar. Ausgewiesen werden Kredite für Investitionen i.H.v. rd. 12,08 Mio. €. Die grundsätzliche Zusammenstellung dieser Kredite hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz nicht geändert, sodass weiterhin Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Kreditinstituten i.H.v. rd. 11,63 Mio € und gegenüber dem Landkreis Friesland i.H.v. rd. 454.550,00 € bestehen. Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen, sodass ausschließlich Tilgungen i.H.v. rd. 380.000,00 € gebucht wurden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung konnten im Berichtsjahr mit Hilfe der ersten Rate der Entschuldungshilfe des Landes Niedersachsen deutlich um 6.150.000,00 € reduziert werden. Der Kassenkredit gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein i.H.v. 4.000.000,00 € wurde zum 31.12.2012 vollständig getilgt. Eine Übersicht über den Bestand der Investitions- und Liquiditätskredite sowie die geleisteten Tilgungen wurde vorgelegt. Die Zuordnung zu den Sachkonten entsprechend der Restlaufzeiten der Kredite erfolgte zutreffend.

Die „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“, welche die Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen für die Fahrzeuge des Bauhofes beinhalten, konnten um rd. 15.600,00 € verringert werden. Insbesondere wirkt sich die niedrigere Leasingrate für das Fahrzeug FRI-GW 167 mit nunmehr 7.350,38 € aus, vormals 19.545,52 €.

Die „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ i.H.v. rd. 2.800,00 € beinhalten Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2012 für Telefon-, Strom-, Gas- und einige Reparaturkosten, die in 01/2013 beglichen wurden.

Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ setzen sich zusammen aus den „durchlaufenden Posten“ i.H.v. rd. 64.200,00 €, den „empfangenen Anzahlungen“ i.H.v. rd. 9.800,00 € und den „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ i.H.v. rd. 249.600,00 €. Die „durchlaufenden Posten“ weisen zum einen die Verbindlichkeiten aus der LSt-Anmeldung für Dezember 2012 i.H.v. 37.037,70 € aus und zum anderen u.a. verschiedene Verwahrgelder Sachkonten (rd. 6.400,00 €), Abfallbeseitigungsgebühren (rd. 4.900,00 €), Spenden (rd. 4.800,00 €), Sicherheitsleistungen (rd. 4.300,00 €), Zuschüsse an Jugendgruppen (Überzahlungen i.H.v. rd. 3.500,00 €). Gegenüber der Eröffnungsbilanz konnten die „sonstigen durchlaufenden Posten“ um rd. 10.600,00 € reduziert werden. Die als „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesenen „empfangenen Anzahlungen“ betreffen einen Grundstückskaufvertrag auf Ratenkauf über 36 Raten bis zum Dezember 2014 mit Ratsbeschluss vom 20.12.2011. Die „anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ stellen Abgrenzungsverbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2012 für Zinsaufwendungen, Steuern und Umlagen dar. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten erfolgte vollständig bis August 2013. Die in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden im Jahresverlauf 2012 ausgeglichen.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergeben sich aus den offenen Positionen zum Bilanzstichtag. Die Einzelbeträge sind durch Abfragen im Finanzsystem ersichtlich.

3.3.3. Rückstellungen

4.463.152,52 €
Eröffnungsbilanz 4.848.680,50 €

Es werden entsprechend § 123 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Rückstellungen wurden nur in Höhe des Betrages eingestellt, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ weist Pensionsrückstellungen i.H.v. rd. 3.641.100,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. rd. 491.500,00 € aus. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte mit dem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert, dem gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO ein Zinssatz von 5 % zu Grunde gelegt wurde. Für die Beihilfeverpflichtungen wurden Rückstellungen i.H.v. 13,5 % der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger gebildet.

Bei den „Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen“ werden Rückstellungen für Urlaubsansprüche (rd. 60.400,00 €) und geleistete Überstunden (rd. 39.500,00 €) gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden nicht mehr ausgewiesen, da die letzte Phase der Altersteilzeit für einen Mitarbeiter am 30.11.2012 beendet wurde. Bei der Berechnung der Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ist die Gemeinde Wangerland von einer vereinfachten Durchschnittsberechnung ausgegangen. Hiernach wurden die Rückstellungen getrennt ermittelt für alle Beschäftigten nach

TVöD und aktive Beamte unter Berücksichtigung sämtlicher für die Rückstellungsermittlung erforderlichen Parameter.

Die „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ haben sich zu den bereits in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Rückstellungen um zwei zusätzliche Maßnahmen erhöht, welche weitere Heizungs- und Bodenbelagsarbeiten i.H.v. rd. 15.000,00 € beinhalten. Beide Maßnahmen sind gemäß § 43 Abs. 4 GemHKVO einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen“ i.H.v. 30.400,00 € wurden in 2012 aufgelöst. Der Erhöhungsbetrag der im Jahr 2013 fälligen Kreisumlage i.H.v. rd. 27.000,00 € wurde wiederum eingebucht.

Die Bilanzposition „Andere Rückstellungen“ ist im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um rd. 24.200,00 € angestiegen. Die Rückstellungen für die Erstellungen der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für die Betriebe gewerblicher Art für das Jahr 2011 wurden im Jahr 2012 i.H.v. rd. 30.500,00 € aufgelöst und für Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für das Jahr 2012 wiederum i.H.v. 16.700,00 € neu eingebucht. Die Rückstellungen für Prüfungsaufwendungen der Belegprüfung für 2012, der Kassenprüfung in 2012 und der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurden i.H.v. 38.000,00 € zugeführt. Die Rückstellungen für die Ortskernsanierungen Hohenkirchen (28.000,00 €) und Hooksiel (5.000,00 €) werden unverändert zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

3.3.4. Passive Rechnungsabgrenzung

40.358,30 €
Eröffnungsbilanz 23.308,45 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden als „passive Rechnungsabgrenzung“ verschiedene vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen ausgewiesen, die nachfolgend für das Jahr 2013 einen Ertrag darstellen (rd. 15.100,00 €). Die entsprechenden Buchungen wurden zu Beginn des Jahres 2013 vorgenommen. Darüber hinaus enthält die Bilanzposition im Wesentlichen eine zweckgebundene Spende i.H.v. 24.600,00 € für die Instandsetzung des „Mudderbootes“ in Hooksiel.

3.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO sind unter der Bilanz Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Die Gemeinde Wangerland dagegen weist diese Vorbelastungen in den Vorbemerkungen des Jahresabschlusses aus.

Haushaltsreste werden im Jahresabschluss zum 31.12.2012 nicht ausgewiesen.

Zum Bilanzstichtag bestanden von der Gemeinde Wangerland vergebene Bürgschaften i.H.v. 3.300.345,90 €. Damit haben sich die Bürgschaften im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 869.862,89 € verringert. Der wesentliche Teil der Bürgschaften entfällt i.H.v. 3.111.085,20 € auf die Wangerland Touristik GmbH.

Angaben zu den weiteren unter § 54 Abs. 5 GemHKVO aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind nicht zu machen.

3.5. Ergebnisrechnung

3.5.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses. Die Aufstellung erfolgte gemäß § 50 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Rundschreiben vom 04.12.2006 veröffentlichten Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird verzichtet. Es werden unter Gliederungspunkt 3.5.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.5.2. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Wangerland stellt sich für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt dar:

	31.12.2012
ordentliche Erträge	17.292.656,79 €
ordentliche Aufwendungen	15.714.595,75 €
ordentliches Ergebnis	1.578.061,04 €
außerordentliche Erträge	7.335.915,35 €
außerordentliche Aufwendungen	14.299,33 €
außerordentliches Ergebnis	7.321.616,02 €
Jahresergebnis	8.899.677,06 €

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis grundsätzlich ordnungsgemäß hergeleitet und in der richtigen Höhe dargestellt wird.

Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu einzelnen Sachkonten und der periodengerechten Zuordnung einzelner Geschäftsvorfälle haben keine Auswirkung auf den Aussagegehalt der Ergebnisrechnung.

3.5.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2012 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.5.4. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2

GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

3.5.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppelten Jahr wegen fehlender Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.6. Finanzrechnung

3.6.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Die Aufstellung erfolgte entsprechend § 51 Abs. 2 GemHKVO in Staffelform unter Berücksichtigung des vom MI mit Runderlass vom 04.12.2006 veröffentlichten verbindlichen Musters.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird verzichtet; es werden unter Gliederungspunkt 3.6.2 lediglich die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

3.6.2. Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Wangerland für das Jahr 2012 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2012
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.375.421,57 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.249.372,52 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.126.049,05 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	773.681,43 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.403.706,13 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 630.024,70 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.025,99 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 380.025,99 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 6.460.765,41 €
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	434.949,75 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	90.182,70 €

Die Finanzrechnung stellt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Gemeinde dar.

3.6.3. Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO sind die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen in der nach § 51 GemHKVO vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen. Dabei werden im Plan-Ist-Vergleich die fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt.

Erläuterungen zu Plan-Ist-Abweichungen wurden seitens des RPA nicht vorgenommen. Durch den zeitlichen Abstand zum Jahresabschluss 2012 sind Erkenntnisse für steuerungsrelevante Aspekte aus einer Analyse der Abweichungen nicht mehr zu erwarten, sodass diese aus Sicht des RPA derzeit als entbehrlich befunden wird.

3.6.4. Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen dabei der in § 51 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 3 GemHKVO.

Eine in Stichproben durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe einzelner Positionen der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

3.6.5. Jahresvergleich

Ein Jahresvergleich ist im ersten doppischen Jahr wegen fehlender Vergleichbarkeit der Systeme nicht möglich.

3.7. Anhang und Anlagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. In ihm sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Anhang zu erläutern. Die besonderen Anforderungen des Anhangs ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO.

Darüber hinaus sind dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, eine Schulden- und eine Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Rechenschaftsbericht sind entsprechend § 57 GemHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Wangerland nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Weiterhin sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Für die Gemeinde Wangerland wurde ein Anhang mit den erforderlichen Anlagen erstellt. Darüber hinaus wurde dem Anhang eine Rückstellungsübersicht beigefügt. Diese dient nur zu Informationszwecken und unterliegt nicht der Prüfungspflicht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet grundsätzliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die notwendigerweise beigefügten Anlagen entsprechen den mit Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Zudem hat die Gemeinde Wangerland gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen zu führen. Daneben sind nach § 50 Abs. 3 GemHKVO in den Teilergebnisrechnungen die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Kennzahlen zur Zielerreichung darzustellen, sodass die zusammenhängende Darstellung des in Form von Kennzahlen ausgewiesenen Ressourcenverbrauchs eine aussagefähige Kontrolle, Analyse und Bewertung der Haushaltswirtschaft ermöglicht.

Im Haushalt der Gemeinde Wangerland wurden in den Teilhaushalten die wesentlichen Produkte einzeln dargestellt. Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung wurden bisher nicht im Haushalt und in den Teilergebnisrechnungen aufgeführt; insofern wird die Möglichkeit zur Erfassung und Darstellung steuerungsrelevanter Sachverhalte über den Haushalt und den Jahresabschluss bisher nicht genutzt. Durch den Abschluss des Zukunftsvertrages mit dem Land Niedersachsen muss die Gemeinde Wangerland Konsolidierungsmaßnahmen und Informationspflichten beachten und in Folge dessen eine regelmäßige Kontrolle der Haushaltszahlen vornehmen. Damit die Gemeinde Wangerland einen Überblick über die Vermögens- und Finanzlage behält, werden neben den sich aus dem Zukunftsvertrag ergebenden Anforderungen übergeordnete Kennzahlen zur Bilanz eingesetzt.

In den Teilergebnishaushalten sollen gemäß § 15 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 4 Abs. 4 GemHKVO interne Leistungen veranschlagt und in den Teilhaushalten verrechnet werden. Bei der Gemeinde Wangerland wurden im Haushaltsjahr 2012 interne Leistungsbeziehungen zum Baubetriebshof, der Parkraumbewirtschaftung und dem Betrieb der Wochenmärkte i.H.v. rd. 905.000,00 € vorgenommen. Die verrechneten Erträge und Aufwendungen gleichen sich aus.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung.

Alle geprüften Vergaben im Jahr 2012 wurden in einer Übersicht des Rechnungsprüfungsamtes festgehalten. Es wurden insgesamt vier Vergaben für die Gemeinde Wangerland geprüft.

Sofern vergaberechtliche Problematiken aufgetreten sind, wurden diese direkt mit den zuständigen Beschäftigten der Gemeinde im Rahmen der Prüfung geklärt. Hierzu wird auf die Prüfungsvermerke zu den einzelnen Vergaben hingewiesen.

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der investiven Belege wurde festgestellt, dass zwei Beschaffungsvorgänge entgegen der o.g. Vorschriften nicht dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden.

6. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 01.07.2021), bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang, grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt wurde.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt.

Die Ergebnisrechnung wurde entsprechend § 50 i.V.m. § 2 GemHKVO und die Finanzrechnung entsprechend § 51 i.V.m. § 3 GemHKVO sowie unter Berücksichtigung der vom MI vorgegebenen Muster aufgestellt.

Der zum Jahresabschluss gehörende Anhang mit Anlagen wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss wurden entsprechend der Vorschriften des § 128 Abs. 1 NKomVG grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erfasst und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wangerland dargestellt.

7. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 01.07.2021) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Wangerland.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 155, 156 NKomVG wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 156 Abs. 1 i.V.m. § 155 Abs. 3 NKomVG auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

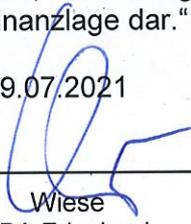
Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wangerland zum 31.12.2012 (in der Fassung vom 01.07.2021), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

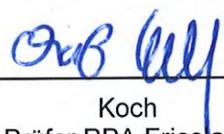
Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Jever, den 29.07.2021



Wiese
RPA Friesland



Koch
Prüfer RPA Friesland